OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652058/4/MS

Datum:
Linz, 10. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G H, W, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. März 2021, GZ: BHVBBSS-2020-210657/14-Heme, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. März 2021, GZ: BHVBBSS-2020-210657/14-Heme, wurde der Antrag des D K (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen.

Begründend wurde auszugsweise Folgendes ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag vom 20.05.2020 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die im Spruch angeführten Führerscheinklassen haben Sie sich am 12.06.2020 einer amtsärztlichen Untersuchung bei der BH Vöcklabruck unterzogen. Aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 09.07.2020 sind Sie derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Laut diesem Gutachten liegen Hinweise auf schädlichen Gebrauch von Alkohol vor. Die Etg Haaranalyse vom 12.06.2020 (Ergebnis 65 pg/mg) bestätigte dies. Es wurde vor Wiedererteilung vom Amtsarzt ein Nachweis einer Alkoholabstinenz mittels neuerlicher Haaranalyse sowie eine psychiatrisch fachärztliche Stellungnahme zur Frage Missbrauch und Abhängigkeit und darüber hinaus wegen der auffälligen Vorgeschichte eine verkehrspsychologische Untersuchung gefordert.

Nachdem Zustellung des Amtsarztgutachtens an Sie haben Sie, anwaltlich vertreten, am 28.07.2020 dahingehend Stellung genommen, dass die vom Amtsarzt geforderten Anordnungen rechtlich nicht zulässig wären und Sie teilten mit dass, Sie, wie verlangt, nach drei Monaten eine weitere Haaranalyse erstellen lassen würden.

In seiner ergänzenden Stellungnahme dazu hat der Amtsarzt am 06.08.2020 die verlangten Gutachten nochmals erläutert. Nachdem Ihnen dieses Gutachten erneut zur Kenntnis gebracht wurde, haben Sie nochmals, anwaltlich vertreten, am 22.09.2020 Stellung genommen und zusammenfassend dahingehend argumentiert, dass nach zehn Jahren (regelmäßiger Alkoholkonsum datiert aus dem Jahr 2010) schlicht und einfach kein psychiatrisches Gutachten mehr gefordert werden könne.

Die in diesem Fall maßgeblichen Bestimmungen des FSG sind:

[...]

Von folgendem Sachverhalt ist auszugehen:

Vom Rechtsanwalt wurde in der Zwischenzeit eine Vollmachtsauflösung bekanntgegeben.

Ein Teil der vom Amtsarzt geforderten Anordnungen wurde mit der Haaranalyse in der Zwischenzeit befolgt. Der Aufforderung zur Vorlage eines Gutachtens des Facharztes für Psychiatrie sowie der Durchführung einer verkehrspsychologischen Untersuchung (Leistungstest) sind Sie aber bislang nicht nachgekommen. In der amtsärztlichen Stellungnahme vom 06.08.2020 wurde aber ausgeführt, dass die vorliegende Befundlage, auch wenn ein längerer Zeitraum dazwischenliegt, den Schluss zulasse, dass keine Änderungen ihres Konsumverhaltens erkennbar sind und weiterhin oder wiederum ein schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliegt. Dabei wurde auf § 14 Abs. 5 der FSGGV verwiesen. Längerdauernder schädlicher Gebrauch von Alkohol führt auch zu einer Verminderung der höheren kognitiven Leistungsfähigkeit. Um dies auszuschließen, wäre dies im Rahmen einer Überprüfung der kfz-spezifischen Leistungsanforderungen zu ermitteln. Außerdem muss aus psychologischer Sicht auch zur Frage der

Verkehrsanpassung Stellung genommen werden. Die verlangten Gutachten sind zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Frage der Kraftfahreignung erforderlich.
Aus all diesen Gründen war wie im Spruch angeführt zu entscheiden."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 6. April 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde:
„1. Die BH Vöcklabruck möge den angefochtenen Bescheid vom 05.03.2021, GZ: BHVBBSS-2020-210657/14-Heme, im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung ersatzlos aufheben und mir meine Lenkberechtigung im vollem Umfang und ohne Befristungen und Auflagen wieder erteilen, in eventu
2. meine Beschwerdeschrift dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorlegen.
3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge meiner Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG, nach vorheriger Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, stattgeben und die im behördlichen Bescheid der BH Vöcklabruck vom 05.03.2021, GZ: BHVBBSS-2020-210657/14-Heme, erlassene Entscheidung über meinen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ersatzlos aufheben."

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Der verfahrensgegenständliche Bescheid wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten. Die Behörde hat den Sachverhalt unrichtig festgestellt und Folge dessen unrichtig beurteilt. Im Lichte der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Feststellung der gesundheitlichen Eignung bzw. im konkreten Fall die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie wegen eines nicht näher konkretisierten ‚Alkoholkonsumverhaltens datiert aus dem Jahr 2010' auch die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme, ist schlicht unvertretbar.
Der Begründung ist lediglich die Darlegung des bisherigen Verfahrensverlaufes zu entnehmen. Es wird in der Begründung des angefochtenen Bescheides lediglich festgehalten, dass der amtsärztlichen Stellungnahme vom 06.08.2020 ausgeführt wird, dass die ‚vorliegende Befundlage', auch wenn ein längerer Zeitraum dazwischenliegt, den Schluss zulasse, dass keine Änderungen meines Konsumverhaltens erkennbar sind und weiterhin oder wiederum ein schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliegt.
Diese Annahme des in der amtsärztlichen Stellungnahme vom 06.08.2020 wird in der Folge vom Amtsarzt als auch von der belangten Behörde zu einer Tatsache stilisiert. Dies ermöglicht es der Behörde, losgelöst von meinem Einzelfall, allgemeine Ausführungen zu den schädlichen Folgen eines länger andauernden schädlichen Gebrauchs von Alkohol anzustellen. Um allfällige schädliche Folgen eines länger andauernden schädlichen Gebrauch von Alkohol, insbesondere eine dadurch allenfalls eingetretene Verminderung der kognitiven Leistungsfähigkeit auszuschließen, sei nach Ansicht der belangten Behörde eine psychiatrische Stellungnahme ebenso erforderlich wie eine verkehrspsychologische Stellungnahme.
In der ergänzenden Stellungnahme des Amtsarztes Dris. T vom 06.08.2020 wird daran erinnert, dass anlässlich meines Führerscheinentzuges im Jahr 2010 bei mir eine Alkoholisierung von 2,06 Promille bestand. Implizit unterstellt mir der Amtsarzt, ich hätte vor 12 Jahren eine erhöhte Alkoholtoleranz. Diese Schlussfolgerung ist sowohl aus medizinischer als auch aus rechtlicher Sichtweise nicht zulässig. Wie der VwGH in seiner Entscheidung vom 05.11.2020, Ra 2020/11/0146 festhält, kommt einerseits den ‚Leitlinien

für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern, BMVIT 2006‘ für sich genommen keine normative Wirkung zu, und andererseits muss davon ausgegangen werden, dass die der Einhaltung des jeweiligen Stands der Wissenschaft verpflichtete FSG-GV (vgl § 8 Abs 6 FSG) gerade nicht zu Grunde legt, jedes ‚Alkoholdelikt über 1,6 Promille‘ rechtfertige (wie von den ‚Leitlinien‘ vermeint) bereits die ‚Annahme eines chronischen Alkoholkonsums mit besonderer Gewöhnung und Verlust der kritischen Einschätzung des Verkehrsrisikos‘. Im Erkenntnis des VwGH vom 20.09.2018, Ra 2017/11/0284 legte der VwGH auch unter Hinweis auf § 24 Abs 3 i.V.m. § 26 Abs 2 FSG dar, dass alleine eine Alkoholisierung (1,6 Promille Blutalkoholgehalt) noch kein Fehlen der gesundheitlichen Eignung begründet.
Gesagtes trifft umso mehr zu, wenn der Amtsarzt seine Annahmen und Vermutungen im Gutachten vom 06.08.2020 auf die EtG-Haaranalyse vom 12.06.2020 zu stützen versucht. Die Haaranalyse wies einen Wert von 65 pg/mg aus. Das Gutachten vom 06.08.2020 ist insofern unschlüssig, als dass nicht nachvollziehbar ist, wie der Amtsarzt aus diesem Einzelwert zum Schluss gelangen konnte, dass dies für einen ‚übermäßigen‘ Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von drei Monaten hingegeben hätte. Der Amtsarzt geht in seinen Vermutungen und Annahmen sogar so weit, dass er mir sogar unterstellt, dass sich in den letzten 10 Jahren bei mir keine erkennbaren Änderungen meines Konsumverhaltens vorliegen und ich mich weiterhin oder wiederum einem schädlichen Gebrauch von Alkohol hingebe. Hier wird eine Annahme in den Raum gestellt, auf der wiederum weitere Annahmen beruhen. Letztere werden als Tatsachen hingestellt und daraus Schlussfolgerungen abgeleitet. Tatsächlich finden sich weder im amtsärztlichen Gutachten noch in der Begründung des angefochtenen Bescheides irgendwelche konkrete Feststellungen zu einem allfälligen Konsumverhalten. Es fällt auf, dass hinsichtlich eines Alkoholkonsums werde die Intensität noch die Konsumfrequenz festgestellt wird. Die Behauptungen und Annahme des Amtsarztes sind nicht evidenzbasiert. Das Gutachten ist unschlüssig und kann alleine schon deshalb nicht die Grundlage eines negativen Bescheides sein. Es finden sich im gesamten Führerscheinakt keinerlei Anhaltspunkt, welche die Annahme eines schädlichen Gebrauches von Alkohol in der Vergangenheit oder in der Gegenwart stützen können. Es offenbart sich dadurch eine antizipierte Beweiswürdigung.
Die Einhaltung einer fachärztlich überwachten absoluten Abstinenz über einen längeren notwendige Voraussetzung angesehen, um künftige Trink-Fahr-Konflikte mit der notwendigen Sicherheit auszuschließen zu können. Der Amtsarzt behauptet die verlangten Gutachten zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Frage der Kraftfahreignung sic. für erforderlich zu erachten.
Damit wird evident, dass sich der Amtsarzt bzw. die Behörde nicht an die Vorgaben der Rechtsprechung halten. Hier hat der VwGH schon mehrfach ausgeführt, dass im Falle der Widererteilung der Lenkberechtigung analog zu der ergangenen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG vorzugehen ist. Demnach müssen begründete Bedenken in der Richtung vorliegen, dass der Betroffene die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt bzw. gegenüber dem Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung verloren hat. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen der Erteilungsvoraussetzungen geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Zu diesen Anforderungen gehört es auch, die aktuellen Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung nachvollziehbar darzulegen. Bestehen keine begründete Bedenken, so ist es unzulässig, die

Wiedererteilung einer Lenkberechtigung von der vorherigen Klärung einer allfälligen, bloß vermuteten oder angenommenen mittels vorheriger Vorlage einer psychiatrischen oder verkehrspsychologischen befürwortenden Stellungnahme abhängig zu machen. Ein einmalig vorkommender Alkoholmissbrauch, noch dazu schon mehr als 12 Jahre zurückliegend, reicht nicht aus, den Verdacht, es bestehe Alkoholabhängigkeit, zu begründen (vgl VwGH 23.01.2001, 2000/11 /0240).
Der bloße Umstand, dass ein Führerscheinbesitzer bzw. Führerscheinwerber Alkohol, wenngleich in hohen Mengen konsumiert hat, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine Alkoholabhängigkeit gegeben sind, begründen keine Bedenken iSd § 24 Abs 4 FSG, welche in analoger Anwendung dieser Normierung einer Widererteilung der Lenkberechtigung, ohne die von der belangten Behörde geforderten Auflagen, entgegen stehen. Aus § 14 FSG-GV ergibt sich, dass grundsätzlich ein Alkoholgenuss die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten Alkoholkonsums die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen (vgl VwGH 24.08.1999, 99/11/0092).
Betreffend meinen Alkoholkonsum gebe ich an, dass ich seit dem Entzug meiner Lenkberechtigung beim Weggehen maximal zwei bis maximal drei Krügel Bier über das Wochenende verteilt konsumiere. Festzuhalten ist, dass sich der Konsum von Alkohol auf gelegentliche soziale Anlässe beschränkt. Keinesfalls trinke ich jedes Wochenende Alkohol, vielmehr beschränkt sich mein Konsum auf soziale Aktivitäten (Feste, vor der Pandemie auch Besuch diverser Lokalitäten), die in etwa an 1-2 Wochenenden im Monat stattfinden. Während der Woche bin ich vollkommen abstinent, ebenso an den restlichen Wochenenden. Im Ergebnis ist daher von einem gelegentlichen Alkoholkonsum auszugehen, der sich auf 2-3 Biere pro Abend beschränkt. Ein Konsum von mehr als 2-3 Biere pro Abend bzw. ein Trinken bis zu einer merklicher Alkoholisierung, d.h. eines Rauschzustandes, fanden und finden seit dem Entzug der Lenkberechtigung, sohin seit 2010 nicht statt. Die EtG-Haaranalyse vom 12.06.2020 bestätigt meine obigen Angaben zur Intensität und Frequenz meines Alkoholkonsums, woraus zwingnd bei mir ein lediglich moderater Alkoholkonsum abgeleitet werden kann.
Beschwerdepunkte:
Durch den angefochtenen Bescheid vom 05.03.2021 erachte ich mich in meinem einfachgesetzlichen Recht auf Erteilung einer Lenkberechtigung und dem Recht auf ein rechtskonformes Verfahren verletzt. Aus diesen Gründen wird der Bescheid seinem gesamten Umfang nach angefochten. Geltend gemacht werden sowohl inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.
Beschwerdegründe:
Zur inhaltlichen und formellen Rechtswidrigkeit:
Nachstehende Rechtsgrundlagen stehen im normativen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren:
[...]
Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht mehr gegeben sein soll, fehlen völlig. Es gibt auch keinerlei Hinweise auf eine Alkoholkrankheit. Die knapp gehaltenen Ausführungen lassen nicht erkennen, warum der amtsärztliche Sachverständige und ihm folgend die belangte Behörde zur Auffassung gelangt, dass meine gesundheitliche Eignung nicht gegeben ist. Vor allem fehlt eine nachvollziehbare Begründung weshalb meine Bereitschaft

zur Verkehrsanpassung nicht gegeben sein soll. Im Lichte der ständigen Rechtsprechung und vor dem Hintergrund, dass weder eine Alkoholabhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch von Alkohol konkret vorgeworfen wird, ebenso wenig die vorgeschriebene Blutuntersuchung auffällige Werte zeigte, ist nicht nachvollziehbar weshalb die gesundheitliche Eignung zur Gänze ausgeschlossen wird bzw. dass diese nicht wenigstens bedingt, allenfalls mit der Auflagen, gegeben erscheint.
Das amtsärztliche Gutachten vom 06.08.2020 enthält, ebenso wenig wie der Bescheid der BH Vöcklabruck, keine Begründung worin die mangelnde Bereitschaft zu Verkehrsanpassung erblickt wird.
Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH reichen Vermutungen nicht aus, die gesundheitliche Eignung auszuschließen. Der Umstand, dass ein gelegentlicher Alkoholkonsum in Gesellschaft anderer Personen stattfindet, rechtfertigt die Annahme einer solchen Gefahr ebenso wenig, wie die erwähnte vermeintliche ‚erhöhte Alkoholtoleranz' im Jahr 2010. Entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol ist, dass der Betreffende - sei es nun aus Überzeugung von den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums auf die Gesundheit, sei es aus Verantwortungsbewusstsein oder auf Grund der Furcht vor Bestrafung und Verlust der Lenkberechtigung - den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeuges vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er durch den Alkoholkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 27. November 2001, Zl. 2001/11/0266, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0143, und vom 29. April 2003, Zl. 2002/11/0110).
Ebenso ist nicht erkennbar, da die belangte Behörde weder annimmt, ich sei alkoholabhängig im Sinn des § 14 Abs. 1 FSG-GV, noch, ich sei in der Vergangenheit alkoholabhängig gewesen (§ 14 Abs. 5 FSG-GV), weshalb die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung fehlen sollte bzw. könnte.
Dies stellte der VwGH nunmehr auch in einem Rechtssatz zu seiner Entscheidung vom 22.04.2008, 2006/11/0152 klar: ‚Der Umstand, dass § 14 Abs 5 FSG-GV 1997 zur gesundheitlichen Eignung ehemals alkohol- oder suchtmittelabhängiger Personen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 keine Aussage trifft, schließt diese Personen nicht schlechthin vom Erwerb bzw. Besitz einer Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge dieser Gruppe aus (vgl. VwGH 27.5.1999, 99/11 /0047).'
Der VwGH hat schon mehrfach betont, dass im Einzelfall nachvollziehbar sein muss, warum angenommen wird, dass Testergebnisse, hier (Haaranalytik, EtG 65 pg/mg) außerhalb der Norm liegen.
Ein gänzlich ohne eigene Begründung dargelegte amtsärztliches Gutachten vermag die Feststellungen der BH Vöcklabruck zudem nicht zu tragen. Es wird insbesondere in keinem der amtsärztlichen Gutachten begründet, worin der Mangel der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Ausdruck kommt. Für die Annahme, ich könne meinen Konsum von Alkohol nicht soweit einschränken, dass ich beim Lenken von Kfz nicht beeinträchtigt bin, fehlen nachvollziehbare Begründungen."

Mit Schreiben vom 21. April 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen worden war.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch eine Abfrage im Führerscheinregister.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Im Jahr 2010 verursachte der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,03 mg/l) und war ihm die Lenkberechtigung bis 14. April 2011 entzogen worden.
2011 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung eingeschränkt (befristet bis 2012). Danach verfügte der Beschwerdeführer über keine Lenkberechtigung.
Mit Antrag vom 20. Mai 2020 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedererteilung der Lenkberechtigung.
Über diesen Antrag fand am 12. Juni 2020 eine amtsärztliche Untersuchung statt. Eine Haaranalyse vom 12. Juni 2020 ergab einen EtG-Wert von 65 pg/mg, was lt. Gutachten als Hinweis auf einen übermäßigen Alkoholkonsum zu sehen ist.
Im amtsärztlichen Gutachten vom 9. Juli 2020 wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden, was mit dem Ergebnis der vorliegenden Haaranalyse, die einen Hinweis auf einen schädlichen Gebrauch ergeben hatte, begründet wurde.
Weiter wurde ausgeführt, dass vor der Wiedererteilung ein Nachweis der Alkoholabstinenz oder reduzierten Alkoholkonsum erforderlich ist, weiters eine fachärztliche Stellungnahme zur Frage des Missbrauchs oder der Abhängigkeit und eine verkehrspsychologische Untersuchung zur Frage der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsanpassung.
In einer Ergänzung vom 6. August 2020 teilte der Amtsarzt der belangten Behörde mit, die oben angeführten Gutachten seien zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens zur Frag der Kraftfahreignung erforderlich.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. September 2020 wurde der Beschwerdeführer von der erfolgten Beweisaufnahme unter Beifügung der ergänzenden Stellungnahme von Amtsarzt Dr. T vom 6. August 2020 in Kenntnis gesetzt.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und aus der Abfrage im Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 27 Abs. 1 Z. 2 FSG erlischt eine Lenkberechtigung durch Zeitablauf.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 3 Abs. 3 FSG-GV ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes ergibt, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, so gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick

auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erster Satz FSG-GV vor, so hat die Behörde gestützt auf § 8 Abs. 2 erster Satz FSG dem Antragsteller im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG die Vorlage der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen aufzutragen (VwGH 20.11.1981, 81/02/0247; 21.3.1995, 95/11/0054).
Werden die erforderlichen fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht und kann deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztlichen Gesamtbeurteilung iSd § 3 Abs. 3 FSG-GV 1997 (§ 8 Abs. 2 FSG) nicht erstellt werden, so hat die Behörde davon auszugehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten iSd § 8 Abs. 2 FSG nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht vorliegt (VwGH 21.3.1995, 95/11/0051; 26.07.2018, Ra 2018/11/0063).
In einem Schreiben an den Beschwerdeführer, wonach es ihm freisteht zum übermittelten Gutachten Stellung zu nehmen [...] kann keine Aufforderung des Beschwerdeführers im Sinn einer Verfahrensanordnung im Sinn des § 63 Abs. 2 AVG erblickt werden (VwGH 13.8.2003, 2002/11/0112).

Aufgrund des Ergebnisses der im Zeitpunkt der Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens vorliegenden Haaranalyse, die einen Wert von 65 pg/mg ausgewiesen hat, was als Hinweis auf einen übermäßigen Alkoholkonsum zu sehen ist, ist der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes gegeben, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen oder zumindest einschränken würde, gegeben, zumal Personen, die von Alkohol abhängig sind oder den Alkoholkonsum nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, die Lenkberechtigung nicht erteilt werden darf (§ 14 Abs. 1 erster Satz FSG-GV) und Personen, die alkoholabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, die Lenkberechtigung nach befürwortender fachärztlicher Stellungnahme und unter Auflage von Kontrolluntersuchungen erteilt oder wiedererteilt werden darf (§ 14 Abs. 5 FSG-GV), sodass daher gemäß § 3 Abs. 3 FSG-GV die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen ist.

Gegenständlich hat der Amtsarzt der belangten Behörde die Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme zur Klärung der Frage des Missbrauchs oder der Abhängigkeit und die Vorlage einer verkehrspsychologischen Untersuchung zur Klärung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und der Bereitschaft der Verkehrsanpassung sowie die Vorlage einer weiteren Haaranalyse zum Nachweis der Alkoholabstinenz ober des reduzierten Alkoholkonsums als erforderlich erachtet. Davon wurde der Beschwerdeführer mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt.

Unter der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme kann jedoch keine an den Beschwerdeführer gerichtete Aufforderung im Sinn einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG gesehen werden, die die Rechtsfolge nach sich ziehen würde, dass die vom Beschwerdeführer durch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisende gesundheitliche Eignung nicht vorliegt.
Seitens der belangten Behörde ist es daher geboten, den Beschwerdeführer mittels Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG aufzufordern, die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen beizubringen.

Zusammenfassend konnte die belangte Behörde daher aufgrund des Unterlassens, den Beschwerdeführer mittels Verfahrensanordnung aufzufordern die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen (Haaranalyse, fachärztliche Stellungnahme und VPU) beizubringen, nicht von dessen mangelnder gesundheitlichen Eignung als Folge des Nichtbeibringens der erforderlichen Befunde und Stellungnahmen ausgehen, sodass im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid aufzuheben war.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß